

Rat des Zentrums für Lehrerinnen/Lehrerbildung und Bildungsforschung (WP 7)
01. Sitzung – Dienstag, 13.11.2018, 12 - 14 Uhr

Beschluss Nr. 2018-06 – Prüfungsausschuss M.Ed. Gy/GS/OS

Datum: 26.10.2018

Antragsteller/in: Prof. Dr. Horst Schecker (Vorsitzender Prüfungsausschuss M.Ed. Gy/GS/OS)

Berichtersteller/in: Prof. Dr. Horst Schecker / i.V. Moritz Jörgens

Anlagen: ./.

Betrifft:

Prüfungsausschuss M.Ed. Gy/GS/OS: Erweiterte Zuständigkeit; Umbenennung

Erläuterungen:

Der Prüfungsausschuss M.Ed. Gy/GS/OS („Prüfungsausschuss für das Berufsziel Lehramt Gymnasium (Oberschule/Gesamtschule)“ braucht eine neue Bezeichnung:

- Mit Auslaufen der Prüfungsordnung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen zum Ende des SoSe 2018 entfällt dieser Studiengang.
- Dem Prüfungsausschuss wurde im letzten Jahr zusätzlich die Zuständigkeit für die erziehungswissenschaftlichen Anteile im Zwei-Fach Bachelorstudium mit Lehramtsoption zugeordnet.
- Dem Prüfungsausschuss soll jetzt auch die Zuständigkeit für die erziehungswissenschaftlichen Anteile im Bachelor-Studiengang Inklusive Pädagogik/Sonderpädagogik an Gymnasien/Oberschulen zugeordnet werden.

Der Prüfungsausschuss schlägt folgende Bezeichnung vor:

„Prüfungsausschuss für den Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien/Oberschulen (mit Zuständigkeit für Erziehungswissenschaft im Zwei-Fächer-Bachelorstudium mit Lehramtsoption und für Erziehungswissenschaften im Bachelor-Studiengang Inklusive Pädagogik/Sonderpädagogik an Gymnasien/Oberschulen)“; Kurzbezeichnung „Masterprüfungsausschuss Lehramt an Gymnasien/Oberschulen“.

Hintergrund:

Nach § 10 Abs. 1 Satzung ZfLB werden dem Rat durch Beschluss der lehrerbildenden Fachbereiche die Aufgaben des gemeinsam beschließenden Ausschusses gemäß § 88 Absatz 3 BremHG für die fachbereichsübergreifenden lehrerbildenden Studiengänge übertragen.

Nach § 26 Abs. 1 ATMPO kann das Recht zur Bildung eines gemeinsamen Prüfungsausschusses auf einen gemeinsam beschließenden Ausschuss übertragen werden.

Nach § 5 Abs. 2 Punkt i Satzung ZfLB wählt der Rat die Mitglieder von gemeinsamen Prüfungsausschüssen in den lehrerbildenden Studiengängen. Diese müssen sich nicht aus den Mitgliedern des Rates zusammensetzen. Sie setzen sich aus drei Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrern, einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin bzw. einem wissenschaftlichen Mitarbeiter sowie einer bzw. einem Studierenden zusammen.

Nach § 26 Abs. 2 ATMPO kann die Zahl der Mitglieder erhöht werden, wenn die Zahl der Studiengänge dies erfordert. Dabei müssen die Mitglieder aus der Gruppe Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer die Mehrheit bilden.

Beschlüsse:

2018-06 a: Dem „Prüfungsausschuss für das Berufsziel Lehramt Gymnasium (Oberschule/Gesamtschule)“ wird die Zuständigkeit für die erziehungswissenschaftlichen Anteile im Bachelor-Studiengang „Inklusive Pädagogik/Sonderpädagogik an Gymnasien/Oberschulen“ zugeordnet.

Abstimmung: 5 : 0 : 0 (Zustimmung : Enthaltung : Ablehnung)

2018-06 b: Der „Prüfungsausschuss für das Berufsziel Lehramt Gymnasium (Oberschule/Gesamtschule)“ wird umbenannt in: „Prüfungsausschuss für den Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien/Oberschulen (mit Zuständigkeit für Erziehungswissenschaft im Zwei-Fächer-Bachelorstudium mit Lehramtsoption und für Erziehungswissenschaften im Bachelor-Studiengang Inklusive Pädagogik/Sonderpädagogik an Gymnasien/Oberschulen)“; Kurzbezeichnung „Masterprüfungsausschuss Lehramt an Gymnasien/Oberschulen“. Der Ausschuss ist für den benannten Studiengang bzw. die benannten Studienanteile zuständig. Die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses bleibt unverändert.

Abstimmung: 5 : 0 : 0 (Zustimmung : Enthaltung : Ablehnung)